Formen der Mitwirkung für Nicht-Mitglieder des Europarates

Quelle: CVCE. European NAvigator. Raquel Valls.

Urheberrecht: (c) CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

 $http://www.cvce.eu/obj/formen_der_mitwirkung_fur_nicht_mitglieder_des_europar ates-de-f587cb5f-oeo8-4458-8361-8bf285fbfe38.html$

Publication date: 08/07/2016





Formen der Mitwirkung für Nicht-Mitglieder des Europarates

Der Beobachterstatus im Europarat

Am 14. Mai 1993 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarates die Entschließung mit Satzungscharakter (93) 26 über den Beobachterstatus. Dieser Status ermöglicht es nichteuropäischen Staaten, die bereit sind, mit dem Europarat zusammenzuarbeiten und die Bedingungen aus Artikel 3 der Satzung zu akzeptieren, Beobachter in die Fachausschüsse und zu den Konferenzen der Fachminister zu entsenden. Der Beobachterstatus verleiht jedoch keinen Anspruch auf Vertretung im Ministerkomitee oder in der Parlamentarischen Versammlung, wenn nicht ein besonderer Beschluss dieser Organe vorliegt. Die Staaten mit Beobachterstatus sind seit 1970 der Heilige Stuhl, seit 1996 die Vereinigten Staaten, Kanada und Japan und seit 1999 auch Mexiko.

Der Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung

Der Beobachterstatus im Europarat ist nicht zu verwechseln mit dem Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung. Die nationalen Parlamente, die einen Beobachterstatus in der Parlamentarischen Versammlung haben, sind Israel seit 1957, Kanada seit 1997 und Mexiko seit 1999. Die Mitglieder der Beobachterdelegationen tagen ohne Stimmrecht in der Versammlung. Mit Genehmigung des Präsidenten der Versammlung können sie das Wort ergreifen.

Vor ihrem Beitritt waren auch Österreich von 1951 bis 1956 und die Schweiz von 1961 bis 1963 Beobachter in der Versammlung.

Der Sondergaststatus in der Parlamentarischen Versammlung

Am 11. Mai 1989 beschloss die Parlamentarische Versammlung des Europarates, einen Sondergaststatus für die nationalen Parlamente der mittel- und osteuropäischen Länder einzurichten, die die Schlussakte von Helsinki anwandten und umsetzten, mit dem Ziel eines möglichen späteren Beitritts dieser Länder zur Organisation. Die Delegationen der nationalen Parlamente können ohne Stimmrecht an den Arbeiten der Versammlung teilnehmen. Vor ihrem Beitritt zur Organisation hatten Bosnien und Herzegowina von 1994 bis 2000, Aserbaidschan von 1996 bis 2001, Armenien von 1997 bis 2001 und Serbien-Montenegro von 2001 bis 2002 diesen Status.

Weißrussland erhielt diesen Status am 16. September 1992, aber das Präsidium der Versammlung setzte ihn am 13. Januar 1997 aufgrund gravierender Verstöße des Staates gegen die Menschenrechte und gegen die Grundsätze der pluralistischen Demokratie und des Rechtsstaats aus.

Die Vertragsstaaten der europäischen Verträge

Im Europarat wurden zahlreiche Verträge geschlossen, die auch Nicht-Mitgliedern der Organisation zur Unterzeichnung offen stehen. Ein erwähnenswertes Beispiel ist das Europäische Kulturabkommen, das den Mitgliedstaaten und Nicht-Mitgliedern der Organisation am 19. Dezember 1954 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde. Neben den Gründerstaaten traten die meisten Mitgliedstaaten des Europarates zunächst diesem Abkommen bei, teilweise lange vor ihrem Beitritt zur Organisation. Das beste Beispiel ist Spanien, das das Kulturabkommen im Jahr 1957 – zwanzig Jahre vor seinem Beitritt zum Europarat – unterzeichnet hat

Die Vertragstaaten der Teilabkommen

Für den Fall, dass bestimmte Fragen nur einen Teil der Mitgliedstaaten des Europarates interessieren, hat das Ministerkomitee auf seiner 9. Sitzung am 2. August 1951 die Möglichkeit von Teilabkommen zwischen diesen Staaten geschaffen, die die restlichen Mitglieder der Organisation nicht binden. Das Ministerkomitee hat damit anerkannt, dass unter bestimmten Umständen einige Mitglieder von einer Teilnahme an einer von anderen Mitgliedern verfolgten Strategie absehen wollen.



In der Erwägung, dass die im Europarat behandelten Fragen in bestimmten Fällen den geographischen Rahmen des Gebiets seiner Mitglieder überschreiten, verabschiedete das Ministerkomitee am 14. Mai 1993 die Entschließung mit Satzungscharakter (93) 28, dies es Nicht-Mitgliedern der Organisation ermöglicht, an *erweiterten Teilabkommen* teilzunehmen. Das Ziel ist es, die Teilhabe jedes interessierten Staates an flexiblen und nicht institutionalisierten Verfahren der Regierungszusammenarbeit zu ermöglichen. Der Entschluss, mit dem das Abkommen eingerichtet wird, nennt die entsprechenden Organe und die besonderen Bestimmungen für die Durchführung der Vorhaben.

